Merkblatt Beihilfe Anschlussheil- und Suchtbehandlungen nach § 34 BBhV



29. April 2024

		Seite
1.	Anschlussheilbehandlungen	2
2.	Suchtbehandlungen	2
3.	Medizinische Voraussetzungen	2
4.	Andere Rehabilitationsmaßnahmen	2
5.	Nach der BBhV beihilfefähige Aufwendungen	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - Bund_34_0 04/24

Merkblatt Beihilfe Anschlussheil- und Suchtbehandlungen nach § 34 BBhV



Anschlussheilbehandlungen

Eine Anschlussheilbehandlung liegt nur vor, wenn sich die medizinische Rehabilitationsmaßnahme unmittelbar an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Bitte setzen Sie sich ggf. rechtzeitig mit dem KVBW in Verbindung. Als Anschlussheilbehandlung gilt auch eine Rehabilitationsmaßnahme, wenn diese nach einer ambulanten Operation,

2. Suchtbehandlungen

Strahlen- oder Chemotherapie notwendig ist.

Suchtbehandlungen werden als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen durchgeführt. Sie können stationär oder ambulant erfolgen. Auch die Aufwendungen für eine ambulante Nachsorge nach einer stationären Entwöhnungsbehandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.

3. Medizinische Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss ärztlich verordnet sein. Die ärztliche Verordnung muss Angaben zu Art und Dauer der beabsichtigten Maßnahme enthalten.
- Für Suchtbehandlungen muss vor Behandlungsbeginn die Zustimmung der Beihilfestelle eingeholt werden. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.
- Anschlussheil- oder Suchtbehandlungen werden in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht. Besteht kein Versorgungsvertrag mit der Einrichtung, gelten andere Höchstbeträge für Unterkunft und Verpflegung.

4. Andere Rehabilitationsmaßnahmen

Für andere Rehabilitationsmaßnahmen gelten teilweise abweichende Voraussetzungen. Beihilfefähig nach Maßgabe des § 35 BBhV sind beispielsweise die Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitation, ambulante Rehabilitation in einem anerkannten Heilbad oder Kurort oder ambulante Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder wohnortnahen Einrichtungen. Bitte beachten Sie die entsprechenden gesonderten Informationen oder Fragen beim KVBW nach.

5. Nach der BBhV beihilfefähige Aufwendungen

- Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung – ggf. zuzüglich der Aufwendungen einer gesondert berechneten Unterkunft, bis zur Höhe von 1,2 Prozent der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors, der nach § 10 Abs. 9 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbart ist,
- ärztliche Leistungen, auch gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen,
- . Leistungen von Heilpraktikern,
- · psychotherapeutische Leistungen,
- · Arznei- und Verbandmittel,
- · Heilmittel (im Rahmen der Höchstbeträge),
- · Hilfsmittel (ggf. bis zu den geltenden Höchstbeträgen),
- . Kurtaxe,
- · ärztlicher Schlussbericht,
- Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt einschließlich Gepäckbeförderung.

So sind die Aufwendungen für den Transport mit einem Krankentransportwagen beihilfefähig, wenn er aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten beihilfefähig.

Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je km berücksichtigt (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz), jedoch nicht mehr als 200 € für die Gesamtmaßnahme.

Aufwendungen für die Benutzung eines Taxis sind nur beihilfefähig, wenn auf Grund einer ärztlichen Bestätigung die Notwendigkeit der Beförderung nachgewiesen wird und die Beihilfestelle die Aufwendungen vorher anerkannt hat.

Aufwendungen für Fahrten zu und von ambulanten Maßnahmen, wenn die Fahrten entweder durch die Rehabilitationseinrichtung selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dienstleister durchgeführt werden, jedoch nicht mehr als 10 € je Behandlungstag.

Aufwendungen und ggf. nachgewiesener Verdienstausfall einer Begleitperson, wenn deren medizinische Notwendigkeit auf Grund ärztlicher Bestätigung anerkannt wurde. Für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson können Aufwendungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung als beihilfefähig berücksichtigt werden.

In der Rechnung muss die Art und Höhe der einzelnen Aufwendungen (z.B. ärztliche Leistungen, Heilmittel, Unterkunft und Verpflegung) nachvollziehbar ausgewiesen sein, damit deren Angemessenheit festgestellt werden kann. Falls die

Merkblatt Beihilfe Anschlussheil- und Suchtbehandlungen nach § 34 BBhV



Einrichtung einen Pauschalsatz berechnet, lassen Sie bitte die Leistungen aufschlüsseln. Ein Pauschalsatz für die erbrachten Leistungen kann nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn

- der berechnete Tagessatz dem Satz entspricht, der auch von der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung anerkannt wird oder
- die Leistungen auf Grund von Verträgen mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung erbracht werden. Soweit es hierbei unterschiedliche Tarifvereinbarungen gibt, kann nur der "Grundtarif" anerkannt werden. Ausgewiesene Komforttarife, die ein besonderes Wahlleistungsangebot umfassen, sind nicht beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlungen sowie stationäre Anschlussheilund Suchtbehandlungen mindern sich um den Eigenbehalt von 10 € je Kalendertag, höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr.